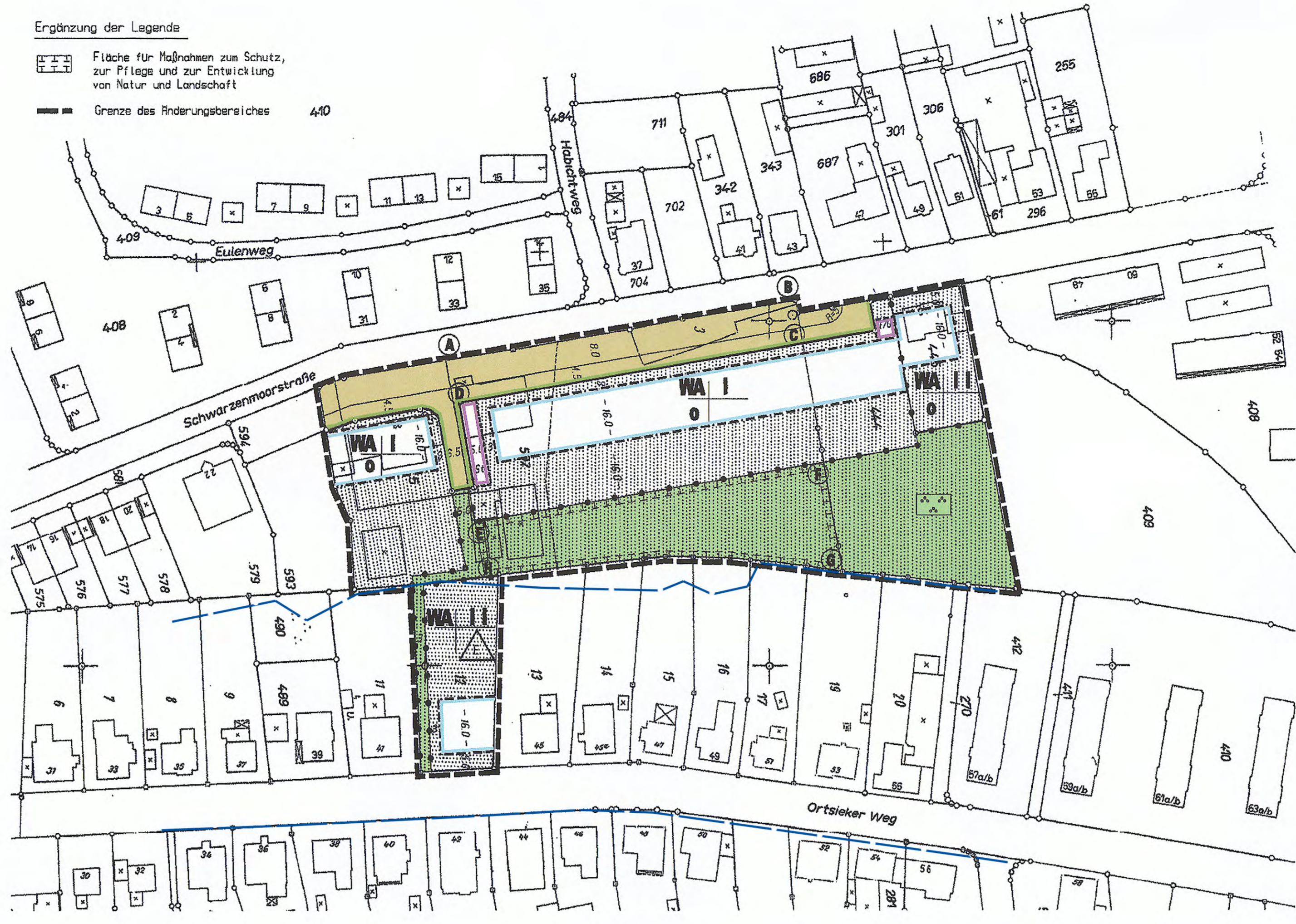


Ergänzung der Legende

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grenze des Änderungsbereiches



Für die Planung: Herford, den 11.08.2000		Es wird beschließt, die Darstellung des genehmigten Zustandes mit dem Rechtscharakter des Katasters überarbeitet und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt einzufügen ist.	
gez. <i>Kus</i> Beigeordnete f.d. Bauwesen	LS Stadtbauvermessung	gez. <i>Schläpke</i> Stadtbauvermessungsleiter	LS Stadtbauvermessungsleiter
Der Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Herford hat gemäß § 21(1) BauZG in Verbindung mit § 21(4) BauZG am 20.05.1989 die Einteilung einer Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Einteilungsbereich ist am 03.04.2000 erteillich bekanntgemacht worden.		Die Änderung gemäß § 9(1) BauZG hat vom 12.04.2000 bis zum 26.04.2000 stattgefunden.	
Herford, den 29.08.2000		Herford, den 29.08.2000	
LS Vorstand der Bau- u. Umweltausschusses	gez. <i>Trieblötter</i> Stadtbauvermessung	LS Stadtbauvermessung	gez. <i>Buttermann</i> Stadtbauvermessung
Diese Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 4 BauZG mit dem Bürger- und Umweltausschuss der Stadt Herford am 23.10.2000 als Entwurf beschlossen worden.		Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 9(2) BauZG von der Stadt Herford am 02.02.2001 als Entwurf beschlossen worden.	
Herford, den 18.01.2001		Herford, den 13.02.2001	
LS Der Bürgermeister	LS Vorstand der Bau- u. Umweltausschusses	LS Bürgermeister	gez. <i>Trieblötter</i> Bürgermeister
Ort und Zeit der Festlegung sind gemäß § 12 BauZG am 07.05.2001 erteillich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung liegt ab 07.05.2001 öffentlich aus.		Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauZG) i. d. F. der Neufassung vom 27.03.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert d. Gesetz v. 15.12.1997 (BGBl. I S. 2321)	
Herford, den 09.05.2001		Herford, den 09.05.2001	
LS Bürgermeister		LS Bürgermeister	

Stadt Herford
Änderung Nr. 1.99
des Bebauungsplanes Nr. 10.40
"Schwarzenmoorstraße (West)"

Kartengrundlage: Katasterkarte Maßstab
Gesamkung: Herford Flur: 76 u. 79

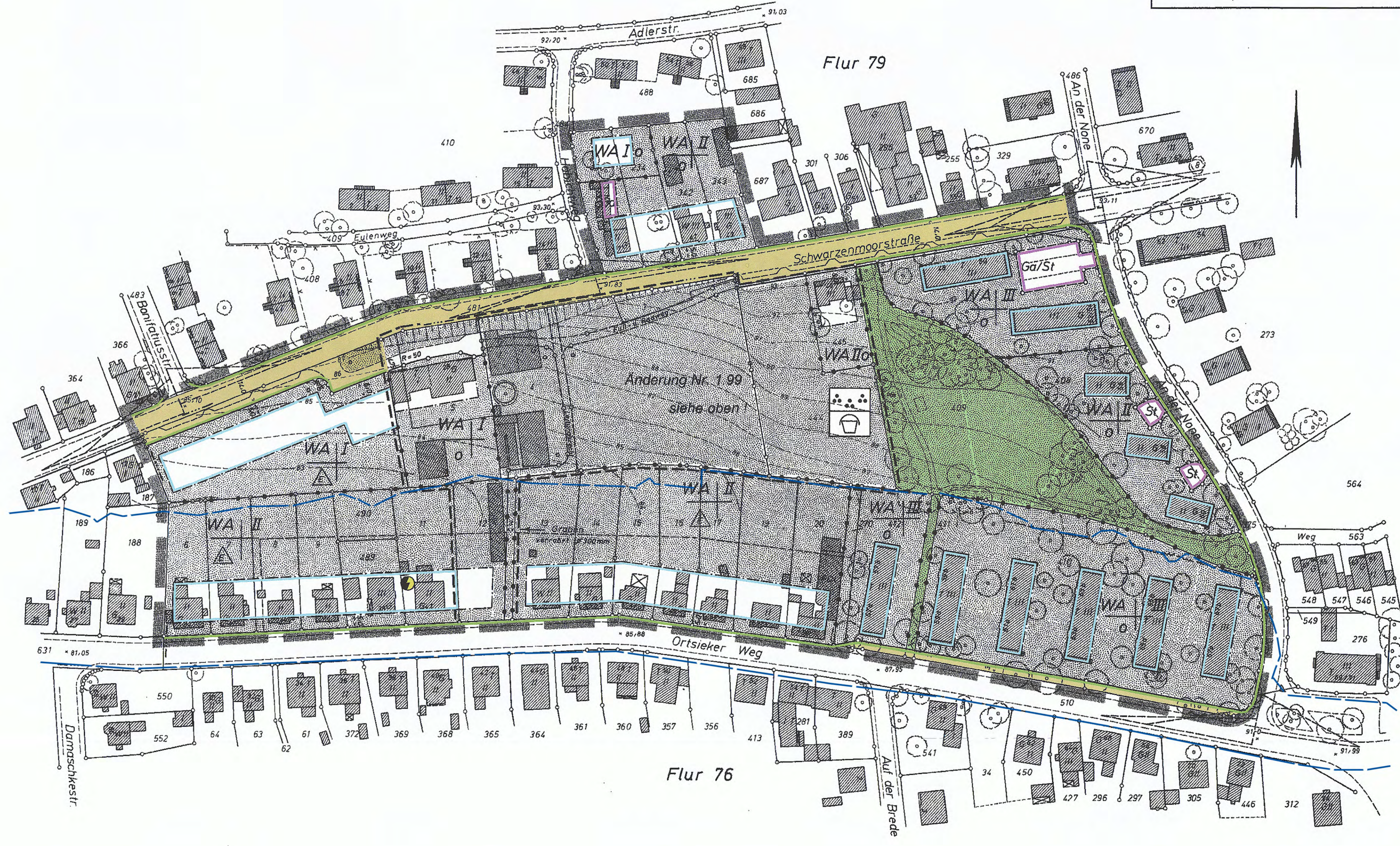
Sonstige Regelungen zur Änderung Nr. 1.99
Für den Eingriff müssen folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden:
a) Zum Ausgleich der Verkehrsflächen sind je m² Verkehrsfläche 1,64 m² auf der Fläche A-B-C-D mit standortgerechten Hecken / Feldgehäusen zu bepflanzen;
b) Zum Ausgleich der Maßnahmen auf den Baugrundstücken sind je m² Baugrundstück 0,45 m² auf den Flächen E-F-G-H Grünflächen mit randlichen Bepflanzungen anzulegen. (8,00 m breite Anpflanzung mit heimischen Gehäusen, mit Haselnuss, Pfaffenkütchen, Hundrose, Gemeiner Schmeiball, Heckenirsche und Feldahorn, die restliche Fläche ist als Grünland anzulegen.)

Zeichenerklärung

- A. Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - III Zahl d. Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - O Offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
- Linien und Flächen**
- Planbegrenzung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung v. Baubereichen, oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereichs
 - Ortsnetz-Trafostation (ONSI)
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlage
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
- Gestaltung baulicher Anlagen**
- Nicht überbaubare Flächen**
- Verkehrsflächen
 - Grünflächen
 - Parkanlagen
 - Spielplatz
 - Flächen mit Bindung für Bepflanzung
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, zwischen Ortsieker Weg und Schwarzenmoorstraße, zugunsten öffentl. Versorgungsträger
 - Ständelack
 - Zu erhaltende Bäume

Text zum Bebauungsplan Nr. 10.40 "Schwarzenmoorstraße (West)"

- 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.
- 1.1 Auf den nicht überbaubaren Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sind Garagen und Stellplätze gemäß § 23 (5) BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und Herbeianlagen unzulässig.
- 1.2 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sofern sie von einer den Kfz-Verkehr bestimmten Fläche unmittelbar zu erreichen sind, oder auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
- 1.3 Im WA - Gebiet sind Tankstellen gemäß § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO nicht zulässig.
- 2.0 Gestaltung
- 2.1 Auf den Grundstücksflächen, die zur freien Verkehrsübersicht von einer Bebauung freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig. Grundstückseinfriedigungen dürfen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen 0,70 m über die vorhandene Verkehrsfläche nicht hinausragen.
- 2.2 Die zwischen der Verkehrsfläche und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Vorgärten (Pflichtvorgärten) zu gestalten und zu unterhalten. Die Freilegung und Befestigung der Vorgartenflächen kann nur vor Verkaufs- und Ausstellungszeiten zugelassen werden. Grundstückszufahrten und -eingänge müssen so angelegt werden, daß eine einheitliche Gestaltung der Vorgärten nicht gestört wird.
- 2.3 Die im Bebauungsplan als "zu erhaltende Bäume" eingezeichneten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Für zu erhaltende Bäume, die durch Baumaßnahmen bzw. Alter entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
- 2.4 Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Die Bepflanzung hat spätestens ein Jahr nach mangelfreier Schlussabnahme zu erfolgen.
- 2.5 Im WA - I - Gebiet und im WA - II - Gebiet darf die Länge der festgesetzten Einzelhäuser 15,00 m nicht überschreiten.
- 2.6 Auf Wohngebäuden sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30 ° und 40 ° zulässig. Dampeln sind nur auf eingeschossigen Einzelhäusern zulässig und zwar bis zu einer Höhe von 0,80 m gemessen zwischen Oberkante (OK) Rohdecke und OK Sparren an der Innenseite der Außenwand. Die Länge der Dachgaupen darf die Hälfte der Traufeneinde nicht überschreiten.
- 3.0 Verkehrsflächen
- 3.1 Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 4.0 Grünflächen
- 4.1 Auf den als Grünflächen (Parkanlagen und Spielplatz) festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünflächen sind.
- 4.2 Die Einteilung der Grünflächen (Parkanlagen und Spielplatz) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 4.3 Die Grünflächen (Parkanlagen und Spielplatz) sind der Allgemeinheit zu widmen.
- 5.0 Sonstige Vorschriften
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.40 "Schwarzenmoorstraße (West)" treten mit seiner Rechtskraft alle bisherigen Festsetzungen und Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 des BauG bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



B. Erläuterungen der Planunterlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Böschungen
- Vorhandene Gebäude mit Geschosshöhe und Hs. Nr.
- Bäume (Bestand)
- Höhenlinie
- Höhe über NN

C. Nachricht. Angaben (BBauG § 9 u. 6) D. Kennzeichnung (StBauFG)

E. Hinweise

<p>Stadt Herford Bebauungsplan Nr. 10.40 "Schwarzenmoorstraße (West)" (B193) Offenlegungsaufertigung Ausfertigung Maßstab 1:1000 Kartengrundlage: Katasterkarte Gemarkung: Herford Flur: 76, 79</p>		
<p>Rechtsgrundlagen: Grundbuchgesetz (BauZG) in der F. vom 1. August 1979 (BGBl. I S. 1583), § 81 Bauordnung (BauNVO) vom 26. 6. 84 (GV. NW S. 474) i. d. F. d. § 9 des BauZG (BauZG) v. 22. 9. 82 (GV. NW S. 232)</p>		
<p>Für die Planung: Herford, den 17. 8. 85</p> <p>gez. <i>Herrmann</i> Beigeordnete für das Bauwesen</p> <p>LS Stadtbauvermessung</p>	<p>Es wird beschließt, die Darstellung des genehmigten Zustandes mit dem Rechtscharakter des Katasters überarbeitet und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt einzufügen ist.</p> <p>Herford, den 9. 8. 85</p> <p>Stadtbauvermessung</p> <p>gez. <i>Schläpke</i> Stadtbauvermessungsleiter</p>	<p>Die Überzeichnung mit dem Offentlichkeitscharakter ist beschließt:</p> <p>Herford, den 5. 8. 85</p> <p>Der Bebauungsplan</p>
<p>Der Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Herford hat gemäß § 21(1) BauZG in Verbindung mit § 21(4) BauZG am 20.05.1989 die Einteilung einer Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Einteilungsbereich ist am 03.04.2000 erteillich bekanntgemacht worden.</p> <p>Herford, den 29. 8. 85</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>	<p>Die Änderung gemäß § 9(1) BauZG hat vom 12.04.2000 bis zum 26.04.2000 stattgefunden.</p> <p>Herford, den 29. 8. 85</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (1) BauZG von der Stadt Herford am 12. 12. 85 als Entwurf beschlossen worden.</p> <p>Herford, den 12. 8. 85</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 21(1) BauZG in Verbindung mit § 21(4) BauZG am 20.05.1989 erteillich bekanntgemacht worden.</p> <p>Herford, den 29. 8. 85</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist hinsichtlich der Baugrenzen gemäß § 21(1) BauZG vom 12. 12. 85 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Herford, den 29. 8. 85</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (1) BauZG von der Stadt Herford am 12. 12. 85 als Entwurf beschlossen worden.</p> <p>Herford, den 12. 8. 85</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 103 BauZG mit dem Bürger- und Umweltausschuss der Stadt Herford am 23.10.2000 als Entwurf beschlossen worden.</p> <p>Herford, den 21. 4. 86</p> <p>AZ: 35. 71. 71-307 / H 227</p> <p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11(1) BauZG vom 12. 12. 85 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Herford, den 21. 4. 86</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11(1) BauZG vom 12. 12. 85 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Herford, den 21. 4. 86</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>	<p>Die Genehmigungen gemäß § 10 und § 11 BauZG sind gemäß § 13 BauZG am 12. 12. 85 erteillich bekanntgemacht worden.</p> <p>Herford, den 21. 4. 86</p> <p>Im Auftrag des Rates der Stadt Herford</p> <p>LS Bürgermeister</p>